

**Studienvertretung Germanistik
an der Universität Wien**

Institut für Germanistik
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien
Österreich

+43 1 4277 42118
stv.germanistik@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/iggerm/>

Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 1–3
1017 Wien

per Mail:

christine.perle@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme Universitätsgesetz 2002,
Studienförderungsgesetz, Änderung (227/ME)**

Wien, 12. November 2010

Sehr geehrte Frau Karl,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Hinweis auf § 18 Abs. 4 HSG nimmt die Studienvertretung Germanistik an der Universität Wien zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Studienförderungsgesetzes (Beitrag zum BBG 2011-2014), Kennziffer 227/ME, wie folgt Stellung:

1. Änderungen Universitätsgesetz

Die geplanten Änderungen werden im Bereich des Universitätsgesetzes vollumfänglich abgelehnt. Dieser Entwurf trägt keineswegs zur Verbesserung oder Ausmerzung der in hoher Zahl an den österreichischen Universitäten vorliegenden Problemen und Schwachstellen bei. Zu nennen wären hierbei insbesondere das Studienrecht, der Administrationsaufwand, die universitären Selbstverwaltung, die noch immer nicht vollständig abgeschafften Studiengebühren und insbesondere die unzureichende finanzielle Dotierung.

Z 1 normiert im wesentlichen »dass die betroffenen Universitäten nicht verpflichtet sind, die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu erhöhen«. Da eine Alternative zu dieser auch in ihrer bisherigen Form problematischen Regelung fehlt, wird die Änderung abgelehnt, als sie eine unbegründete Verschlechterung für die betroffenen potentiellen Studierenden darstellt.

Z2 und Z3 dienen ausschließlich der Fernhaltung der Klagen von Studierenden, welchen dadurch unverzeihlicherweise ihr Recht auf Abwehr der ihnen durch die unzumutbaren Studienbedingungen entstandenen Nachteile genommen wird. Diese Änderung stellt ein offenes Eingeständnis der prekären finanziellen Lage der Universitäten dar und dient dem ausschließlichen Zweck, die durch jahrelang unzureichende Finanzierung der Universitäten entstandenen Benachteiligungen von Studierenden einer rechtlichen Bewertung durch die Gerichte unzugänglich zu machen, sowie den Bund vor Schadenersatzansprüchen zu bewahren sowie den Bund fälschlicherweise aus der Verantwortung der Leistung gerechtfertigter Schadenersatzleistungen zu nehmen. Eine weitere Beschränkung des unterentwickelten Rechtsschutzes im österreichischen Hochschulrecht wird strikt abgelehnt.

Mit Z 4 bis 6 wird aus budgetären Gründen die geplante zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden aus dem Gesetzestext getilgt. Diese Entscheidung ist unverständlich, normieren die nunmehr abgeschafften Regelungen doch einen relativ kostengünstigen Beitrag zum Ziel, wissenschaftliche Forschung auch international zugänglich zu machen. Die Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen eines nationalen Repositoriums, insbesondere erscheinen auch die Einsparungsziele von 1,7 Millionen Euro mit Hinblick auf die umfangreichen Vorarbeiten an den Universitäten überzogen. Im Gegenteil wäre eine Erweiterung um kostenlose und freie (Open Source) akademische Lehrmaterialien eine längst überfällige finanzielle Entlastung für Studierende und ein vielversprechender Weg zur Kommunikation von Wissenschaft in der Öffentlichkeit andererseits. Es wird

dringend empfohlen, sich am Vorbild bildungstechnisch führender Staaten zu orientieren, wodurch in diesem Kontext unter anderem auf das „Open Education Movement“ zu verweisen ist. Es kann kein ernstzunehmender Wille darin bestehen, Bildung finanziell Minderbemittelten zu verwehren sowie den heimischen Universitäten im internationalen Vergleich den Anschluss an führende staatliche wie private Universitäten unmöglich zu machen.

Z 9 verlängert die Frist, innerhalb der die Bestimmungen des Arbeitsinspektoratsgesetzes vollumfänglich auch für die Universitäten gelten sollen. Da die Frist ohnehin großzügig bemessen ist und nicht praktische, sondern rein finanzielle Gründe für die Verlängerung angegeben werden, erscheint sie im Interesse des ArbeitnehmerInnenschutzes nicht legitim. Insoweit den Universitäten daraus unzumutbare finanzielle Belastungen erwachsen, sind diese durch den Bund zu ersetzen, umso mehr, als der volkswirtschaftliche, sozialpolitische (insbesondere auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen) und arbeitsrechtliche Nutzen eines umfangreichen Schutzes auch für die ArbeitnehmerInnen an den Universitäten unbestritten ist und die hochschulpolitischen Reformen der letzten zehn Jahre die räumlichen Probleme der Universitäten massiv verschärft haben.

2. Änderungen Studienförderungsgesetz

Die Änderungen im Bereich der Berechnung der Studienbeihilfe sind differenziert zu betrachten. Während die Verbesserungen für verheiratete Studierende auch im Sinne des Gendermainstreamings zumindest im Grundsatz positiv zu bewerten sind, vermag die Begründung für die Entkoppelung von anderen Gesetzestexten nur bedingt zu überzeugen, steht sie doch realpolitisch im engen Konnex zur Streichung der Familienbeihilfe für Studierende ab 24, die strikt abgelehnt wird. Die Erläuterungen geben keineswegs Aufschluss über Die Erläuterungen geben keineswegs Aufschluss darüber, welcher Natur die sozialen Ungerechtigkeiten sind, die zur Aliquotierung der zumutbaren Eigenleistung führen. Insgesamt scheint die Novelle ausschließlich mit dem Ziel der angestrebten dreißigprozentigen Erhöhung der Rückforderungen begründet zu sein. Inwiefern sich »die Studierenden bei der Gestaltung ihrer Berufstätigkeit künftig an diese geänderten Rahmenbedingungen anpassen« sollen, bleibt völlig unklar. Da sich die soziale Lage insbesondere von BerufseinsteigerInnen sowie Studierenden, die bei geringfügiger Überschreitung des Familieneinkommens die Studienbeihilfe verlieren, drastisch verschlechtern wird, kann diese Änderung unter keinen Umständen akzeptiert werden.

Die gendersensible Umbenennung in »Psychologische Studierendenberatung« mit Z 7 wird begrüßt.

3. Weitere Änderungen

Obwohl nicht Teil des Begutachtungsverfahrens, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Budgets ausverhandelten Einsparungen im Bereich der Reform der Studienbeihilfe, der Einstellung der Basissubventionen, der Kündigung des Bundesbeitrages der Krankenversicherung für Studierende, des Einfrierens des Erasmus-Zuschusses und der Kürzungen bei den Programmen zur internationalen Mobilität, der Reduktion der Förderung von Studierendenheimen, der Kündigung des Onlinekommentares zum Universitätsgesetz, der Einrichtungen von Universitätsbauten, der Vertragskündigung Studienbeiträge, der Einstellung von universitären Großbaumaßnahmen, ganz besonders aber der flächendeckenden Kürzung von Subventionen für Forschungseinrichtungen und Stipendien eine Gefährdung der sozialen Lage der Studierenden, des Wissenschaftsstandortes, des ArbeitnehmerInnenschutzes, der Gleichstellung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der internationalen Mobilität, des Rechtsschutzes, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere von Frauen, der in vielen Bereichen trotz schwieriger Bedingungen ausgezeichneten wissenschaftlichen Forschung, der Integration von Migrantinnen und Migrantinnen und mittelfristig der Bildungs- und auch Wirtschaftspolitik darstellen. Diese vordergründigen »Einsparungen« werden daher vollinhaltlich abgelehnt.

Mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung,
Studienvertretung Germanistik an der Universität Wien